

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE MITTERKIRCHEN IM MACHLAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 19. März 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Kanalbenutzungsgebühren

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. betreffend die Kanalbenutzungsgebühr der Ortskanalisation Mitterkirchen (Kanalbenutzungsgebührenordnung)

Auf Grund des § 1 des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 58 und auf Grund des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 BGBl I Nr. 168/2023 idgF wird verordnet.

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr beginnt mit dem ersten Tag jenes Quartals, das auf den Tag des hergestellten Kanalanschlusses folgt.

2. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

3. Baumaßnahmen, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr bewirken, sind vom Grundstückseigentümer binnen einem Monat der Marktgemeinde Mitterkirchen im M., bekannt zu geben. Eine dadurch bedingte Änderung der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird mit dem Beginn des nächsten Quartals, das auf den die Änderung begründenden Umstand folgt, wirksam.

4. Die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
 - a) Pro Quadratmeter verbauter Fläche aller am Grundstück sich befindlichen Gebäude und Nebengebäude, (Definition „verbaute Fläche“: Die bebaute Grundfläche wird aus Sicht der Vogelperspektive berechnet und etwaige Dachvorsprünge und Vordächer werden in die Berechnung mit einbezogen.), die an den gemeindeeigenen Kanal direkt oder indirekt angeschlossen sind, wird ein Zuschlag hinzugerechnet. Diese Gebühr beträgt ab 01. Jänner 2026, € 5,96.
Ausgenommen davon sind landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude und Wirtschaftstrakte.
(Bei Landwirtschaftsbetrieben sind also nur jene bebauten Grundflächen in die Berechnung einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind.)

- b) Für die verbaute Fläche werden ab 01. Jänner 2019 25 % jenes fiktiven Betrages als Grundgebühr ermittelt, der sich nach lit. a) ergibt.
- c) Zu diesen Gebühren wird ein Personenzuschlag ab 1. Jänner 2026 von € 4,17/m³ hinzugerechnet. Für jede im Haushalt wohnhafte Person wird ein jährlicher Abwasseranfall von 45 m³ angenommen.
- d) Bei Errichtung von Hauspumpwerken erhält der/die Liegenschaftseigentümer:in eine Ermäßigung von € 105,00 pro Quartal von der errechneten Kanalbenützungsgebühr. Die Ermäßigung wird jährlich bei der Gebührenanpassung neu berechnet.
- e) Für die gewerbliche und private Zimmervermietung wird pro Bett ein Abwasseranfall von 20 m³/Jahr und für einen Campingplatz pro Stellplatz 20 m³/Jahr angenommen.
Die Gebühr beträgt ab 1. Jänner 2026 € 83,30.
- f) Für Arbeitnehmer:innen angeschlossener Betriebe wird ein Abwasseranfall von 10 m³/Jahr angenommen. Die Anzahl der Arbeitnehmer:innen bei Betrieben wird jährlich mit Stichtag 1. Mai erhoben. Dieser Arbeitnehmer:innen-Stand der Betriebe wird dann im 3. und 4. Quartal des laufenden Jahres und im 1. und 2. Quartal des nächstfolgenden Jahres verrechnet.
Die Gebühr beträgt ab 1. Jänner 2026 € 41,78
- g) Für Kinder in der Krabbelstube und Kindergarten wird ein Abwasseranfall von 10 m³/Jahr angenommen. Die Gebühr beträgt ab 01. Jänner 2026 € 41,78.
- h) Für öffentliche, private Freibäder und sonstige Schwimmbecken, die am öffentlichen Kanalnetz angeschlossen sind, oder über diesen entsorgen, wird ab 1. Jänner 2026 eine Gebühr von € 4,17/m³ Wasserinhalt des Beckens verrechnet. Die Entsorgung des Beckeninhaltes über den Kanal muss in einer schriftlichen Erklärung dem Marktgemeindegam Mitterkirchen im Machland mitgeteilt werden.
- i) Für Gartenhütten ab einer Größe von 12 m², wenn sich kein Hauptgebäude auf diesem Grundstück befindet, wird ab 1. Jänner 2026 eine jährliche Pauschale von € 132,30 vorgeschrieben.
- j) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe wird als Berechnungsbasis ein Einwohnergleichwert angewandt. Der Einwohnergleichwert hat einen Wert von € 11,00.
Pro Sitzplatz in einem Gast- oder Nebenzimmer wird der Faktor 0,4 mit dem Einwohnergleichwert multipliziert und pro Sitzplatz in einem Veranstaltungssaal wird der Faktor 0,02 mit dem Einwohnergleichwert multipliziert. Für Saisonbetriebe werden vom ermittelten Ergebnis (Anzahl der Sitzplätze x Einwohnergleichwert) 35 % abgezogen.
Der Mindestbetrag (Sockelbetrag) beträgt € 200,00.
- k) Bei landwirtschaftlichen Objekten, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird eine Fläche von 40 m² hinzugerechnet, wenn die Garage nicht ohnehin bereits im Wohntrakt integriert ist.
- l) Für die Berechnung ist der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres maßgebend.

§ 2

1. Für das Nichteinleiten von Dach- und Niederschlagswässern der Liegenschaft, die gemäß Wasserrechtsbescheid an einem Mischwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Ermäßigung von 15 % der sich ergebenden Grundgebühr (§ 1, Abs. 4, b) über Antrag ausgesprochen. Die Ermäßigung wird nach positiver Begutachtung der getroffenen Baumaßnahmen durch Bedienstete der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. erteilt.

2. Für das 3. Kind wird eine 50 %-Ermäßigung des Personenzuschlages gewährt. Für das 4. Kind wird eine 75 %-Ermäßigung des Personenzuschlages gewährt. Ab dem 5. Kind und jedes weitere Kind wird eine 100 %-Ermäßigung des Personenzuschlages gewährt.

Definition Kinder: Als Kinder gelten leibliche Kinder und Pflegekinder bis zum vollendetem 15. Lebensjahr. Wohnen mehrere Familien in einem Haus, wird die Anzahl der Kinder pro Familien zur Berechnung herangezogen.

Ab Inkrafttreten dieser Änderung wird die Ermäßigung bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt. Ansonsten ist für die Berechnung der Ermäßigung jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober maßgebend.

§ 3

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
 - a) Für unbebaute Grundstücke, über die ein Baulandsicherungsvertrag (Vereinbarung über die Verwertung der Grundstücke bis zu einer festgesetzten Frist) abgeschlossen wurde, wird jährlich ein Betrag ab 01. Jänner 2026 von € 0,31/m² verrechnet.
 - b) Für unbebaute Grundstücke, über die kein Baulandsicherungsvertrag (Vereinbarung über die Verwertung der Grundstücke bis zu einer festgesetzten Frist) abgeschlossen wurde, wird jährlich ein Betrag ab 01. Jänner 2026 von € 0,15/m² verrechnet.

§ 4

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 3 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Die in dieser Verordnung festgesetzten Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).

§ 6

Für die Einleitung betrieblicher Abwässer mit einem Tageskonsens von mehr als 30 EW60 (45 m³/Jahr) werden für die Mehrmenge die anfallenden EW60 aufgerechnet.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung (Kanalbenützungsgebührenordnung) vom 16. Dezember 2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Martina Kranzl